



Bekanntgabe

Anzeige über einen Erdaufschluss gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von Matthias Gast, Mülsborner Str. 11, 59872 Meschede-Schüren vom 03.07.2020

Geplante Tiefbohrung zum Zwecke der Brauchwasserversorgung auf dem Grundstück Meschede-Schüren, Gemarkung Calle, Flur 43, Flurstück 19

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Herr Mathias Gast, Mülsborner Str. 11, 59872 Meschede hat bei mir gemäß § 49 WHG eine geplante Tiefbohrung für Zwecke der Wasserversorgung auf dem Grundstück Meschede-Schüren, Gemarkung Calle, Flur 43, Flurstück 19 angezeigt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Finnentrop-Schichten)) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten; der Eingriff ist für grundwasserabhängige Ökosysteme nicht relevant. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen kleinstflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.50 „Ortsnahe Freiflächen bei Schüren“ des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Meschede“. Festsetzungen des Landschaftsplans sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 23. Juli 2020
Im Auftrag

Menke